

1958	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1958	Nr. 39
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
29. 10. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten	737
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	738

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 30. Oktober 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffvermessung (Inkrafttreten für Israel). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Sechsten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Inkrafttreten für Österreich, Malaya und Ghana). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Beitritt der Polnischen Volksrepublik). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen (Inkrafttreten für den Malaiischen Bund und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Inkrafttreten für die Niederlande). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948 (Inkrafttreten für Ghana). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Berichtigung zum deutsch-belgischen Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten.

Vom 29. Oktober 1958.

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamten-gesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) verordnet die Bundes-regierung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundes-beamten vom 15. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundes-beamten beträgt, sofern nicht in dieser Verord-nung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 45 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten abge-leistet, darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten; mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann hiervon abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermin-dert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Ar-beitszeit, bei Wechselschichten um ein Sechstel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.“

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine von § 1 abweichende Einteilung der regel-mäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderarbeit an einem Werktag oder in einer Woche) ist inner-halb von 3 Monaten auszugleichen; der Zeitra-um kann bis zu 6 Monaten verlängert werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Ver-hältnis verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen 60 Stunden nicht überschritten werden.“

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Ent-schädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienst-liche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienst-befreiung in angemessener Zeit zu gewähren. § 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

5. In § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von täglich dreiviertel Stunden zu gewähren; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Eigenart des Dienstes einen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit verlangt.“

6. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.“

§ 2

Bis zum 30. September 1959 kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit bis zu 48 Stunden verlängert werden, soweit dienstliche Gründe es erfordern. In dem hierzu notwendigen Umfang darf die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden überschritten werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. September 1957,
2. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung am 1. November 1958.

Bonn, den 29. Oktober 1958.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover und Münster für die Schifffahrt. Vom 10. Oktober 1958.	199	16. 10. 58	15. 10. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 18. Oktober 1958.	205	24. 10. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 18. Oktober 1958.	206	25. 10. 58	Inkrafttreten gemäß § 4

Sammlung des Bundesrechts

(Bundesgesetzblatt Teil III)

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz
gemäß Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958
(Bundesgesetzbl. I S. 437)

Neuveröffentlichung aller Rechtsvorschriften, die bei der Bereinigung des Bundesrechts als fortgeltend erachtet werden, nach Sachgebieten geordnet, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sammlung wird in folgende 9 Hauptsachgebiete gegliedert:

1. **Staats- und Verfassungsrecht**
2. **Verwaltung**
3. **Rechtspflege**
4. **Zivil- und Strafrecht**
5. **Verteidigung**
6. **Finanzwesen**
7. **Wirtschaftsrecht**
8. **Arbeitsrecht, Sozialrecht, Versorgung**
9. **Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen**

Jedes Hauptsachgebiet wird aus mehreren Teillieferungen zusammengehöriger Untergruppen bestehen. Die Untergliederung des jeweiligen Hauptsachgebiets ist auf der letzten Umschlagseite jeder Lieferung abgedruckt.

Ausgehend von der ursprünglichen Fassung jeder Vorschrift sind alle Änderungen, Neufassungen und Teilaufhebungen im Text berücksichtigt. Jede solche Änderung ist in einer Fußnote unter Angabe der Verkündungsstelle der ändernden Vorschrift belegt. Ist eine Vorschrift amtlich neu gefaßt, so geht die Bearbeitung von dieser Neufassung aus.

Voraussichtlicher Umfang der Sammlung etwa 4000 bis 5000 Blatt. Die Sammlung wird auch nach Abschluß der Bereinigung durch Übersichten fortgeführt, die die Veränderungen in den einzelnen Sachgebieten jeweils zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres darstellen, bei wesentlichen Änderungen des Inhalts einzelner Lieferungen auch durch Neuauflagen nach dem jüngsten Stand.

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Rechtsgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Rechtsgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 11 28 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Bisher erschienen:

1. Folge, 1. Lieferung:

Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege

(44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren)

2. Folge, 2. Lieferung:

Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

(206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren)

Sofort lieferbar:

Referentenentwurf eines Aktiengesetzes

(Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nebst erläuternden Bemerkungen)

veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium

Format DIN A 5, broschiert, 488 Seiten

Preis DM 12.— zuzüglich DM 0.70 Porto und Verpackungskosten.

Bestellungen erbeten an:

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KOLN 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.